

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Mai 1865.

1. Oldenburg-Bremer Staats-telegraph.

Der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vereinbarten Aenderung von §. 9 des Telegraphenvertrags vom 24. April 1855 ertheilt die Bürgerschaft zwar ihre Genehmigung, gestattet auch ihrerseits (vorbehältlich der aus der vom 1. Januar und 1. Juli anhebenden einjährigen Kündigungsfrist sich ergebenden Rechte für die Dauer dieses Vertrags den Anschluß des Oldenburg-Bremischen und Hannoverschen Telegraphendrahtes in der Stadt Bremen; sie knüpft aber zugleich an diese Genehmigung die nachfolgenden Anträge:

Die Bürgerschaft wünscht zunächst, daß nicht bloß der Ertrag aus den zwischen Oldenburgischen und Bremischen Stationen beförderten, sowie aus den zwischen Oldenburgischen Stationen der gemeinschaftlichen Linie gewechselten Depeschen zu der im §. 9 des genannten Vertrags bestimmten Theilung zu gleichen Hälften gelange; daß vielmehr auch, wenn der gemeinschaftliche Telegraph benutzt werden sollte, um durch das Oldenburgische Staatsgebiet durchgehende, im Ausland für Bremische Stationen oder auf Bremischen Stationen für's Ausland aufgegebene Depeschen zu befördern, die daraus für Oldenburg und Bremen erwachsende Einnahme nach §. 9 des genannten Telegraphenvertrags zu halbschiedlicher Theilung komme, und daß für solche Depeschen derselbe Tarif eintrete, als wenn sie Depeschen der erst erwähnten Art wären.

Derner beantragt die Bürgerschaft eine neue Regulirung des Verhältnisses zwischen dem Staat und dem hiesigen Telegraphenvereine, da nach Anschluß der beiden Drähte mit Rücksicht auf Einnahme und Geschäftsumfang der beiden im hiesigen Telegraphenbureau vereinigten Telegraphenlinien die bisherige Theilung der Stationsunkosten zwischen dem Staate und dem Telegraphenvereine nicht mehr angemessen sein dürfte, indem der letztere offenbar zu geringe belastet ist.

Schließlich wünscht die Bürgerschaft Auskunft darüber, wie es komme, daß sicherem Vernehmen nach und anscheinend gegen den genannten §. 9 des Telegraphenvertrags die Einnahme aus dem Verkehr zwischen den Oldenburgischen Stationen der gemeinschaftlichen Linie ausschließlich der Oldenburgischen Staatscasse zugeflossen ist.

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag und Literarische Convention der Hansestädte mit Frankreich.

Die Bürgerschaft ertheilt den gedachten Verträgen unter Dankbezeugung an den diesseitigen Herrn Unterhändler ihre verfassungsmäßige Zustimmung und erklärt sich damit einverstanden:

1) daß dem hiesigen Handelsgericht in erster Instanz die Entscheidung über etwaige Verletzungen der im Artikel 24 des Handels- und Schiffahrtsvertrages anerkannten Rechte überwiesen werde;

2) daß die hieselbst zum Schutze der Rechte deutscher Autoren und Verleger erlassenen Gesetze auf die laut Vertrag jetzt gleichmäßig zu schützenden Rechte französischer Autoren und Verleger in Anwendung gebracht werden.

Sie beantragt indeß bei dem Senat:

1) die Vorlage eines Gesetzes mittelst einer Deputationsberathung zum Schutze des Eigenthums von Fabrik- und Handelsmarken, Waaren-Etiketten und Verpackungen, von Modellen und Mustern aller Art, sowie zur Feststellung von Strafen gegen Fälschung, Nachahmung oder Mißbrauch der genannten Gegenstände;

2) eine gemeinsame commissarische Berathung der Frage, ob und durch welche Mittel eine bessere Orientirung der Bürgerschaft in solchen Angelegenheiten, über welche die Bürgerschaft bei unseren gegenwärtigen Einrichtungen keine genügende Kunde

haben kann und Mitglieder der Bürgerschaft bei der Berathung solcher Fragen keine verlässliche Auskunft geben können, zu ermöglichen sei, und event. die niederzusehende Deputation zu beauftragen, in dieser Richtung geeignete Vorschläge zu machen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Mai 1865.

1. Anstellung eines zweiten Staatsanwalts.

Der Senat ist damit einverstanden, daß seine die Anstellung eines zweiten Staatsanwalts betreffenden Anträge und namentlich auch die von einer Commission der Bürgerschaft geltend gemachten, ihm mitgetheilten Bedenken zu näherer Prüfung an eine Deputation verwiesen werden, für welche ihre Mitglieder namhaft zu machen er die Bürgerschaft auffordert.

2. Strafproceßordnung.

Da die Anstände, welche die Genehmigung der Bestimmungen über die Competenz des Ober-Appellationsgerichts in Strafsachen in einigen der freien Städte gefunden haben, noch zur Zeit nicht völlig gehoben sind, so wird die obrigkeitliche Verordnung, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen, und das Verfahren vor demselben betreffend vom 21. Juni v. J., welche mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft treten würde, einstweilen noch auf ein Jahr zu prolongiren sein.

Der Senat wird, wenn, wie er nicht zweifelt, die Bürgerschaft sich damit einverstanden erklären sollte, für die Publication dieses Beschlusses rechtzeitig Sorge tragen.

3. Localitäten der Hauptschule.

Die Schuldeputation hat den ihr angetragenen Bericht wegen der für die Hauptschule augenblicklich erforderlichen Localitäten eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hieneben mittheilt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Mai 1865.

B e r i c h t

der Schuldeputation, die Localitäten der Hauptschule betreffend.

Die Deputation ist beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten, ob nicht eine der Abtheilungen der Hauptschule zur Abhülfe des augenblicklichen Bedürfnisses in andere dem Staate zu Gebote stehende Localitäten verlegt werden könne.

Sie kann nun als ein augenblickliches Bedürfnis nur bezeichnen, daß um Michaelis d. J. zwei Classenzimmer, welche in dem Gebäude der Hauptschule nicht zu ermitteln sind, werden beschafft sein müssen, und sodann nur hinzufügen, daß gegenwärtig nicht mit Zuverlässigkeit anzugeben sei, ob etwa um Ostern f. Jahres